

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

51. **Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 10. Dezember 1952 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. April 1952 betreffend Festsetzung von Niveaulinien an der vordern Grundstrasse, der Tobelstrasse sowie den Quartierstrassen A und B im Gebiet des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1169 vom 10. Mai 1951 genehmigten Quartierplanes Rebhus in Zumikon. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 22. April 1952 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. November 1952 keine Rekurse ein.

Die festgesetzten Niveaulinien entsprechen den künftigen Strassennivealetten, die weitgehend durch die Geländeverhältnisse bestimmt sind. Die Vertikalausrundungen weisen zwar etwas kleine Radien von 20 und 30 m auf. Da es sich jedoch um Strassen untergeordneter und nur lokaler Bedeutung handelt, kann die nachgesuchte Genehmigung der Niveaulinien erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 9. April 1952 betreffend die Festsetzung von Niveaulinien an der vordern Grundstrasse (unterer Teil), der Tobelstrasse sowie den Quartierstrassen A und B im Gebiet des Quartierplanes Rebhus in Zumikon wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Januar 1953.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Arthurs</i>	EINSICHT
ORB.-B.	AKTEN

